

Lebenspartnerschaftsgesetz

Fall nach BVerfGE 105, 313 ff. (vereinfacht)

Das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) vom 16. 2. 2001 (Schönfelder, Nr. 43) regelt die Eingehung einer Lebenspartnerschaft unter gleichgeschlechtlichen Partnern. Die Partnerschaft wird begründet durch formgebundene Erklärung vor der zuständigen Behörde (§ 1 LPartG). Sie verpflichtet zur gegenseitigen Fürsorge und Unterstützung (§ 2 LPartG) und kann unter einem gemeinsamen Namen geführt werden (§ 3 LPartG). Die Rechtsfolgen der Lebenspartnerschaft sind zum Teil den Rechtsfolgen der Ehe nachgebildet, weichen aber auch von ihnen ab. So schulden die Lebenspartner einander Unterhalt (§§ 5, 12 und 16 LPartG). Sie müssen sich zu ihrem Vermögensstand erklären, wobei sie zwischen der Ausgleichsgemeinschaft und einem Vertrag wählen können, der ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse regelt (§§ 6, 7 LPartG). Eingeführt worden ist auch ein gesetzliches Erbrecht des Lebenspartners, das dem des Ehegatten entspricht (§ 10 LPartG). Hat der Erblasser den überlebenden Ehepartner von der Erbfolge ausgeschlossen, so steht diesem die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu (§ 10 VI LPartG). Außerdem räumt das LPartG dem Lebenspartner eines allein sorgeberechtigten Elternteils mit dessen Einvernehmen die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens, das sog. „kleine Sorgerecht“, ein (§ 9 LPartG).

Während des Gesetzgebungsverfahrens zeichnete sich ab, dass das LPartG im Bundesrat nicht die erforderliche Mehrheit erhalten würde. Daher wurden aus dem ursprünglichen Gesetzesentwurf gemäß einem über den Rechtsausschuss in den Bundestag eingebrachten Änderungsantrags der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen alle Passagen beseitigt, in denen Verwaltungsfragen geregelt waren. Insbesondere wurde die Nennung des Landesbeamten als zuständiger Behörde gestrichen und durch die neutrale Formulierung „zuständige Behörde“ ersetzt. Durch einen Übermittlungsfehler des Rechtsausschusses war jedoch in der Fassung, über die der Bundestag schließlich abstimmte, in zwei Bestimmungen weiterhin die Zuständigkeit des Landesbeamten enthalten. Nach Verabschiedung, aber noch vor Ausfertigung und Verkündung des LPartG berichtigte das Justizministerium mit Einwilligung der Präsidenten von Bundestag und Bundesrat nach § 61 II der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) die genannten Regelungen dahingehend, dass auch hier nur die Formulierung „zuständige Behörde“ verwendet wurde.

Die Regierungen der Bundesländer A, B und C halten das LPartG für verfassungswidrig und haben das BVerfG angerufen. Verfahrensrechtlich sei zu beanstanden, dass das als Einspruchsgesetz verabschiedete LPartG der Zustimmung des Bundesrats bedurft hätte. Der ursprüngliche Gesetzentwurf sei „künstlich“ aufgeteilt worden, nur um die Zustimmungspflichtigkeit zu umgehen. Außerdem sei die erfolgte „Berichtigung“ nicht zulässig gewesen. Der Bundestag habe über eine andere Textfassung abgestimmt. Diese dürfe nachträglich nicht einfach abgeändert werden.

Materiell sei das Gesetz verfassungswidrig, weil durch die Anerkennung einer eheähnlichen Partnerschaft das Institut der Ehe gefährdet sei. Es sei zudem mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar, nur für gleichgeschlechtliche Beziehungen ein eheähnliches Institut zu regeln. Mit der Begründung eines „kleinen Sorgerechts“ gegenüber Kindern greife der Gesetzgeber zudem in das Elternrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils ein. Die Anerkennung eines Pflichtteils zugunsten des Lebenspartners verstoße gegen die Testierfreiheit des Erben.

Wird der formal ordnungsgemäß eingereichte Antrag Erfolg haben?

§ 61 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) lautet:

(1) Das federführende Bundesministerium prüft den Gesetzentwurf während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens auf Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten und berichtigt sie. (...)

(2) Nach Verabschiedung des Gesetzes ist zur formlosen Berichtigung von Druckfehlern und offenbaren Unrichtigkeiten die Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundesrates einzuholen.